



Gebührenreglement zur Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SKR 11.51

(vom 1. Januar 2025)

SKR Nr. 11.51

Der Stadtrat erlässt mit Stadtratsbeschluss 205 vom 23. Oktober 2024 folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen setzt der Stadtrat die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest.

Art. 2 Gebühren

¹ Mengenpreis Fr. 2.05 (exklusiv MWST) je m³ Frischwasserverbrauch.

² Grundgebühr Fr. 0.29 (exklusiv MWST) je m² gewichtete Grundstücksfläche. Liegenschaften, welche die Zone bei weitem nicht ausschöpfen, sei dies aus historischen Gründen oder Gewerbezonem mit Reserveflächen, können beim Stadtrat eine Reduktion der Gebühr beantragen.

³ Die Akontorechnung des Mengenpreises und der Grundgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs des Vorjahres bestimmt. Die definitive Abrechnung erfolgt erst nach der Ablesung des Verrechnungsjahres.

⁴ Der Mengenpreise für nicht verschmutztes Abwasser, welches über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird und durch Reinwasserleitungen abgeführt werden kann, betragen:

Menge in Kubikmeter (m ³)		Preis Fr./m ³ , exklusiv MWST
Von	Bis unter	
0	100'000	1.03
100'000	200'000	0.79
200'000	300'000	0.63
300'000	400'000	0.47
400'000	500'000	0.31
500'000	offen	0.16

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde vom Stadtrat am 23. Oktober 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Rechtsgrundlage	1
Art. 2 Gebühren	1
Art. 3 Inkrafttreten	1